



**Anhang Vorvertragliche Informationen für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) und Artikel 6 Absatz 1 EU-Taxonomie, (Verordnung (EU) 2020/852) genannten Finanzprodukte**

**Name des Produkts:**  
**Berenberg Multi Manager 25**

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
**529900UC2OD7II24Z667**

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

| Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja   | <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein  |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: _____%<br><br><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<br><br><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<br><br><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: _____% | <input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen<br><br><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<br><br><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<br><br><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel<br><br><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> . |

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, dass in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomie konform sein oder nicht.



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Vermögensverwaltungs-Strategie bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

In den mehrheitlichen Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie bspw. Klimawandel und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, sowie Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit im Bereich Soziales. Darüber hinaus werden Aspekte im Bereich Unternehmensführung berücksichtigt.

Die Vermögensverwaltungs-Strategie nutzt derzeit keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob diese Vermögensverwaltungs-Strategie auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens legen wir fest, ob Investitionen in bestimmte aktive Drittfonds und ETPs/ETFs getätigt werden sollen. Die dabei definierten und in der Folge angewandten ESG-Ausschlusskriterien werden im Folgenden beschrieben. Diese Kriterien gelten bis auf weiteres. Sie unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung durch uns. Über etwaige Anpassungen informieren wir Sie im Rahmen des auf die Anpassung folgenden Reportings.

Die Prüfung aktiver Zielfonds erfolgt im Rahmen einer ganzheitlichen qualitativen und quantitativen Analyse. Kernelement der Nachhaltigkeitsanalyse ist ein intern entwickelter Fragebogen und persönliche Gespräche mit den Fondsgesellschaften/Asset Managern der eingesetzten Zielfonds. Zusätzlich runden Nachhaltigkeitsbewertungen anerkannter externer Agenturen den Prozess ab. Es findet in regelmäßigen Abständen eine standardisierte und systematische Auswertung der gesammelten Informationen statt, auf deren Basis ein interner Score erstellt wird.

Beim Kauf neuer aktiver Zielfonds ist ein elementarer Bestandteil der Anforderungen die Einhaltung von Mindeststandards, die als Ausschlusskriterien definiert sind:

- Ausschluss von Fondsgesellschaften/Asset Managern, welche die „UN Principles for Responsible Investment“ nicht unterzeichnet haben, gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen oder im direkten Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.

Zusätzlich müssen alle aktiven Zielfonds mindestens die folgenden Ausschlusskriterien einhalten:

- Vollständiger Ausschluss von Produzenten kontroverser Waffen und deren Zulieferer kritischer Komponenten aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum des aktiven Zielfonds,
- Vollständiger Ausschluss von Unternehmen, die gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen, aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum des Zielfonds.

Neben den Mindestausschlusskriterien müssen mehr als 50% aller Zielfonds (inklusive ETPs/ETFs), die nicht die zu Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung eingesetzt werden, folgende Ausschlusskriterien berücksichtigen:

- Kohleabbau / Kohlenverstromung - für mindestens ein Merkmal muss eine Umsatzschwelle festgelegt sein, die zu einem Ausschluss führt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Ölsand / Unkonventionelle Öl- & Gasförderung – für mindestens ein Merkmal muss eine Umsatzschwelle festgelegt sein, die zu einem Ausschluss führt.
- Sollte der Zielfonds zusätzlich noch in Staatsanleihen investieren, darf dieser nicht mehrheitlich in Staaten investieren, die als „Not Free“ im „Freedom House Index“ eingestuft sind.

Produkte, die zu Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung eingesetzt werden, dürfen dabei nicht mehr als 50% des Portfolios ausmachen.

Bei bestehenden Positionen findet regelmäßig eine Überprüfung der Einhaltung statt. Bei Auftreten neuer Erkenntnisse in Bezug auf den Verstoß gegen die genannten Mindeststandards findet intern eine Neubewertung statt. Anschließend erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Fondsgesellschaft/dem Asset Manager, um eine erneute Einhaltung der Mindeststandards zu erwirken. Dieser Austausch kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (maximal 12 Monate). Sollte keine Veränderung eintreten, folgt der interessewahrende Verkauf der Position.

Beim Einsatz von ETPs/ETFs verfolgen wir das Ziel, an der Indexentwicklung zu partizipieren. Wir investieren nur in ETPs/ETFs von Fondsgesellschaften/Asset Managern, welche die „UN Principles for Responsible Investment“ unterzeichnet haben, nicht gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen und nicht in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.

Ziel ist es nachhaltige ETPs/ETFs einzusetzen, die folgende aktivitätsbasierte Ausschlusskriterien anwenden:

| Ausschluss von                                  | Teil der Wertschöpfungskette | Relative Schwellenwert | Ausschluss basiert auf |
|---|------------------------------|------------------------|------------------------|
| ▪ Kontroverse Waffen                            | Produktion                   | 0%                     | Umsatz                 |
| ▪ Thermalkohle                                  | Produktion                   | > 5%                   | Umsatz                 |
| ▪ Energieerzeugung aus Kohle                    | Produktion                   | > 25%                  | Umsatz                 |
| ▪ Tabak   | Produktion                   | > 5%                   | Umsatz                 |
| ▪ Ölsand <u>oder</u> Unkonventionelles Öl & Gas | Produktion                   | > 5%                   | Umsatz                 |

Zusätzlich muss das ETP/ETF alle Unternehmen, die gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen, aus dem Einzeltitel-Investmentuniversum ausschließen.

Sollte am Markt kein nachhaltiges Produkt verfügbar sein, besteht die Möglichkeit auch weiterhin über ETPs/ETFs an der Indexentwicklung nicht nachhaltiger Indizes zu partizipieren.

Bei Rohstoffen wird ein Ausschluss von Finanzinstrumenten mit Grundnahrungsmitteln als Basiswert angewandt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

----- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar.

----- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Die Vermögensverwaltungs-Strategie berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) durch verbindliche Elemente ihrer Anlagestrategie. Genauer gesagt werden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die sich auf Unternehmensumsätze stützen, sowie durch normbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

Die PAI-Indikatoren, die in der Anlagestrategie berücksichtigt werden, sind die folgenden (die Nummerierung folgt der Tabelle 1 in Annex 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022):

- Indikator 4. „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“, durch:

Umsatz-basierte Ausschlusskriterien für Unternehmen involviert in:

- Energieerzeugung aus Kohle,
- Abbau und Vertrieb von Thermalkohle,
- Gewinnung von Öl und Gas aus unkonventionellen Quellen.

- Indikator 10. „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und 11. „Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact auf Ebene des Investmentuniversums des Zielfonds.

- Indikator 14. „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen involviert in Produktion und/oder Vertrieb unkonventioneller/kontroverser Waffen (inkl. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) auf Ebene des Investmentuniversums des Zielfonds.

- Indikator 16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“, durch:

Ausschluss von Zielfonds, die mehrheitlich in Staatsanleihen von Staaten investieren, die im Freedom House Index als "Not free" eingestuft werden.

Informationen zu PAI sind im regelmäßigen Bericht der Vermögensverwaltungs-Strategie verfügbar.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale konzentriert sich die Anlagestrategie der Vermögensverwaltungs-Strategie auf ESG-Ausschlusskriterien, die auf mögliche Investitionen angewandt werden, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards sicherzustellen. Die Auswertung basiert auf einer ganzheitlichen qualitativen und quantitativen Analyse der Zielfonds. Kernelement ist ein intern entwickelter Fragebogen und persönliche Gespräche mit den Fondsgesellschaften/Asset Managern der eingesetzten Zielfonds. Zusätzlich runden Nachhaltigkeitsbewertungen anerkannter externer Agenturen den Prozess ab.

Die angewandten ESG-Ausschlusskriterien für aktive Drittfonds und ETPs/ETFs setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, um für das Portfolio investierbar zu sein. Neben den ESG-Ausschlusskriterien können weitere ESG-Elemente im Portfolio umgesetzt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden im Abschnitt zu den Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Vermögensverwaltungs-Strategie näher beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die durch die ETPs/ETFs oder aktiven Drittfonds investiert wird, werden auf Basis der Methodik der jeweiligen Fondsgesellschaften/Asset Manager bewertet.

Darüber hinaus wird durch den Ausschluss von Unternehmen aus den mehrheitlichen aktiven Drittfonds und ETPs/ETFs, die gegen die „United Nations Global Compact Principles“ verstoßen, ein Mindeststandard in der Unternehmensführung auf Portfolioebene sichergestellt.

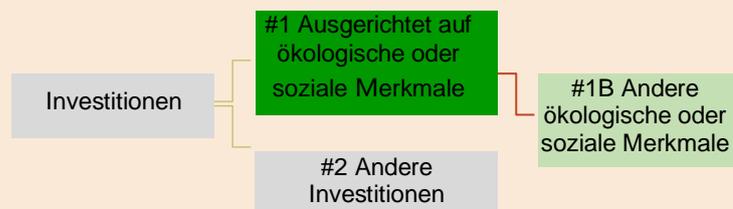
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation der Vermögensverwaltungs-Strategie und inwiefern diese direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagerichtlinien zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1, ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale, umfasst:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltungs-Strategie fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel und berücksichtigt daher nicht die Kriterien von Artikel 2 (17) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzierungen (SFDR) oder der EU-Taxonomie.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln  
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft  
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

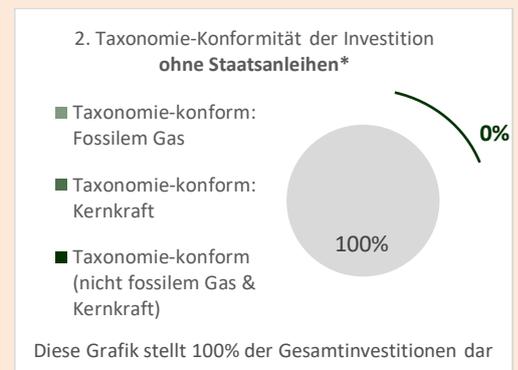
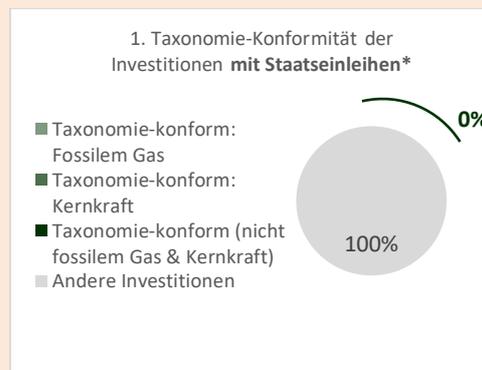
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>1</sup>?**

- Ja:
  - In fossilem Gas
  - In Kernenergie
- Nein

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter die Kategorie „Andere Investitionen“ fällt die Kassenhaltung, sowie Investitionen in Produkte, die zu Absicherungszwecken oder zur Portfoliobalancierung/ -diversifikation eingesetzt werden.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.berenberg.de/nachhaltigkeit/esg-investments/srd-vv-multi-manager-25>